



# Finanz- und Wirtschaftsordnung des TV Eschersheim 1895 e.V.

---



## § 1 Grundsatz

Die dem TVE zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind nach den Bestimmungen dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Anordnungen für Auszahlungen treffen in schriftlicher Form zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands.

## § 2 Geltungsbereich und Geschäftsjahr

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung gilt für alle Organe, Abteilungen und Mitglieder sowie für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins besteht aus Bargeld (Handkasse), Beständen auf Bankkonten, Baulichkeiten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Sportgeräten aller Art. Das Vermögen ist in geeigneter Weise nachzuweisen.  
Es können Bestands- und Inventarlisten geführt werden.

## § 4 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben innerhalb eines Geschäftsjahres voraussichtlich notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er sollte nach Möglichkeit ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben, soweit die Mittel nicht zur zweckgebundenen Verwendung vorgesehen sind. Die Mitgliederversammlung genehmigt den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d der Vereinssatzung.

Notwendige Mittel für außer- oder überplanmäßige Ausgaben zur Durchführung unvorhersehbarer und unaufschiebbarer Maßnahmen sind an anderer Stelle des Haushaltsplans einzusparen, sofern keine zweckgebundenen Rücklagen vorhanden sind. Entscheidungen über diese Änderungen trifft der Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der ihnen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel. Umverteilungen innerhalb ihres Ausgaberahmens bedürfen der Zustimmung des Kassenverwalters.



# Finanz- und Wirtschaftsordnung des TV Eschersheim 1895 e.V.

---



## § 5 Der Kassenverwalter

Der Kassenverwalter legt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von acht Wochen dem Vorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse vor. Er hat den Jahresabschluss vorzubereiten und aufzustellen, kann aber diese Aufgabe an die Mitarbeiter der TVE-Geschäftsstelle delegieren. Den Vorstandsmitgliedern soll er jederzeit Auskunft über die Finanzlage geben können.

## § 6 Kassen- und Buchführung

Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Die Ausgabe ist auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Sie wird von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands angewiesen. Die Mitarbeiter der TVE-Geschäftsstelle sind ermächtigt, notwendige Anschaffungen bis zu einem Wert von 300,00 EURO ohne vorherige Ab-sprache zu tätigen. Über die Konten sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands verfügungsberechtigt, allerdings nur gemäß § 10 Absatz 2 der Vereins-satzung. Die Vereinskasse ist die einzige einnehmende, auszahlende und Geld ver-waltende Stelle. Die Einrichtung und Führung von Nebenkassen ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind private Spendenkassen (sog. „Sparschweine“) von Mannschaften oder Übungsgruppen, die hauptsächlich geselligen Zwecken dienen. Es können Vorschüsse ausgezahlt werden, die später gegen Belege abzurechnen sind.

Einnahmen aus Veranstaltungen jeder Art sind der Vereinskasse unverzüglich zuzuführen und zusammen mit den Ausgaben abzurechnen. Die laufenden Kassengeschäfte führt der Kassenverwalter oder eine andere, von ihm beauftragte Person. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Das Eingehen von Verbindlichkeiten über den Haushaltsplan hinaus oder die Aufnahme von Darlehen zur Deckung unerwarteter oder nicht vorhersehbarer Ausgaben beschließt der Vorstand.

## § 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Diese prüfen nach Vorlage des Jahresabschlusses die Vermögenslage, Kassen- und Buchführung in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Damit ist insbesondere darauf zu achten, dass im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge mit dem Ergebnis der Buchführung übereinstimmen, alle Buchungen belegt sind und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung beachtet worden sind.



# Finanz- und Wirtschaftsordnung des TV Eschersheim 1895 e.V.

---



In jedem Jahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen, an der mindestens zwei Kassenprüfer zu beteiligen sind. Termin, in Absprache mit dem Kassenverwalter, und Umfang der Prüfung bestimmen die Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie schriftlich und mündlich der Mitgliederversammlung. Aufgrund des (zusammengefassten) Prüfungsberichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

## **§ 8 Erstattung von Auslagen**

Die Richtlinien für die Erstattung der Auslagen sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung ist, geregelt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten einschlägigen Fragen sowie bei Zweifel über die Anwendung dieser Ordnung einschließlich der Anlage entscheidet der Vorstand.

Diese Ordnung sieht, auch wenn es nicht immer ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht aller Amtsträger vor.

Beschlossen vom Vorstand gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung am 07. März 2017. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang und auf der Vereinshomepage.